

Neuzulassung der Podologie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP

Information 29. Oktober 2021



Übersicht über die rechtlichen Grundlagen

- Der Bundesrat hat im Mai 2021 den Beschluss zur Zulassung der Podologinnen und Podologen als auf ärztliche Anordnung hin tätige Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gefällt.
- Die Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) treten am 1. Januar 2022 in Kraft.



Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Änderung vom 23. Juni 2021

Art. 50d Podologen und Podologinnen

Podologen und Podologinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind nach kantonalem Recht zur Berufsausübung als Podologe oder Podologin berechtigt.
- b. Sie verfügen über ein Diplom einer höheren Fachschule gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010¹⁵ in der Fassung vom 12. Dezember 2014 oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss Ziffer 7.1 des Rahmenlehrplans.
- c. Sie haben nach Erhalt ihres Diploms während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:
 - bei einem Podologen oder einer Podologin, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist;



- in einer Organisation der Podologie, die nach dieser Verordnung zugelassen ist; oder
- in einem Spital, in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.
- Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.
- Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.



Art. 52f Organisationen der Podologie

Organisationen der Podologie werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie t\u00e4tig sind, zugelassen.
- Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen T\u00e4tigkeitsbereich festgelegt.
- Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50d Buchstaben a-c erfüllen.
- Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.



12. Abschnitt: Qualitätsanforderungen

Art. 58g

Die Leistungserbringer müssen die folgenden Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
- b. Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
- c. Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
- Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Juni 2021, Anhang II Abs. 6 und 7 KVV

⁶ Podologen und Podologinnen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom … über eine kantonale Bewilligung zur Behandlung von Risikopersonen in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, sind zugelassen, wenn sie Inhaber oder Inhaberinnen einer der folgenden Abschlüsse sind:

- Fähigkeitszeugnis als Podologe oder Podologin des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV);
- Fähigkeitszeugnis des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP);
- c. Diplom als Podologe oder Podologin des Kantons Tessin ergänzt mit dem bestandenen Kurs über den diabetischen Fuss des Centro professionale sociosanitario (CPS) Lugano in Zusammenarbeit mit der Unione dei podologi della Svizzera italiana (UPSI).

⁷ Bei Podologen und Podologinnen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 23. Juni 2021 einen Abschluss nach Artikel 50d Buchstabe b oder nach Absatz 6 besitzen oder innerhalb von zwei Jahren ein Diplom nach Artikel 50d Buchstabe b erwerben, wird jede praktische Tätigkeit nach dem Erwerb des Diploms als Podologe oder Podologin

vor dem Inkrafttreten der Änderung und während vier Jahren danach für die Beurteilung der Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Artikel 50d Buchstabe c angerechnet, auch wenn die Tätigkeit die Voraussetzungen nach Artikel 50d Buchstabe c nicht erfüllt.



Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Änderung vom 23. Juni 2021

Art. 11c

- ¹ Die Versicherung übernimmt die Kosten der Leistungen, die auf ärztliche Anordnung hin von Podologen und Podologinnen nach Artikel 50d KVV oder von Organisationen der Podologie nach Artikel 52e KVV erbracht werden, soweit:
 - a. die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus erbracht werden, bei denen einer der nachfolgenden Risikofaktoren für ein diabetisches Fuss-Syndrom vorliegt:
 - Polyneuropathie, mit oder ohne peripher arterielle Verschlusskrankheit (PAVK),
 - früheres diabetisches Ulcus,
 - erfolgte diabetesbedingte Amputation, unabhängig vom Vorliegen einer Neuro- oder Angiopathie; und
 - b. es sich um folgende Leistungen handelt:
 - Fuss-, Haut-, und Nagelkontrolle,



- protektive Massnahmen, namentlich atraumatisches Entfernen von Hornhaut und atraumatische Nagelpflege,
- Instruktion und Beratung der Patienten und Patientinnen zu Fuss-, Nagel- und Hautpflege und zur Wahl der Schuhe und von orthopädischen Hilfsmitteln,
- ² Sie übernimmt pro Kalenderjahr die Kosten für höchstens folgende Anzahl Sitzungen:
 - a. bei Personen mit Diabetes mellitus und Polyneuropathie:
 - ohne PAVK: vier Sitzungen,
 - mit PAVK: sechs Sitzungen;
 - bei Personen mit Diabetes mellitus nach diabetischem Ulcus oder nach diabetesbedingter Amputation: sechs Sitzungen.
- ³ Eine neue ärztliche Anordnung ist erforderlich für die Fortsetzung der medizinischen Fusspflege zulasten der Versicherung nach dem Ende eines Kalenderjahres.



Verhandlungen mit dem BAG vom 8. September 2021

- 1. Zweijährige praktische Tätigkeit;
- 2. Delegierte Leistungen;
- 3. Leistungsabgrenzung zu Pflegefachpersonen;
- 4. Beschränkte Anzahl Sitzungen



Zweijährige praktische Tätigkeit

- OPS fordert, dass die 2-Jährige praktische Tätigkeit auch im Rahmen der Selbstständigkeit möglich ist, mit fachlicher Begleitung/Aufsicht.
 - ➤ Gemäss BAG nicht möglich, da auch bei den anderen Leistungserbringern nicht üblich;
 - Wichtig aufgrund risikobehaftetem Patientengut;
 - > Schweizweite Lösung.
- Übergangsbestimmung



Delegierte Behandlungen

- EFZ / Studierende HF müssen als Leistungserbringer eingesetzt werden können
- Gemäss BAG sind Leistungen von Personen in Ausbildung ≠ Delegierte Leistungen
- Abrechnung erfolgt über zugelassenen Leistungserbringer
- Nicht möglich bei EFZ (Zweistufiges System ist nicht kompatibel)



Leistungsabgrenzung zu Pflegefachpersonen

Einschränkungen in Bezug auf Leistungen,
Risikofaktoren und Anzahl Sitzungen für Podologinnen
und Podologen sollen gelockert werden, um den
Zugang zur medizinischen Fusspflege und die Qualität
der Versorgung zu verbessern und um zu verhindern,
dass Behandlungen durch Pflegefachpersonen
erbracht werden, nur damit sie über die OKP
verrechnet werden können.



3. Leistungsabgrenzung zu Pflegefachpersonen

Die Fusspflege bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes ist heute gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 KLV Teil der Leistungen der Krankenpflege, welche Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zuhause, Spitäler oder Pflegeheime zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Rahmen der Körperpflege bei Personen durchführen können, welche die Tätigkeiten nicht selbst ausführen können. Für die durch Pflegefachpersonen ausgeführte Fusspflege im Rahmen der Körperpflege ist keine Qualifikation im Sinne der Podologie nötig. Die Pflegefachpersonen müssen jedoch unseres Erachtens auf Diabetes und/oder Wunden spezialisiert sein.

Davon zu unterscheiden ist die medizinische Fusspflege. Diese betrifft Personen, welche aus medizinischen Gründen eine besonders spezialisierte Fusspflege durch entsprechend qualifizierte Gesundheitsfachpersonen benötigen. Dipl. Podologinnen und Podologen HF befassen sich während der Ausbildung ausschliesslich und eingehend mit der medizinischen Fusspflege. Im Rahmen der Ausbildung als Pflegefachperson werden die Kompetenzen für die medizinische Fusspflege in diesem Sinne nicht erlangt, auch nicht bei einer Spezialisierung auf Diabetes und/oder Wunden. Es erscheint uns daher wichtig, die Leistungen von Podologinnen und Podologen klar zu definieren.

Die Leistungen von Pflegefachpersonen und dipl. Podologinnen und Podologen sollten im KLV eindeutig aufgrund der unterschiedlich erlangten Kompetenzen unterscheidbar sein. Spezialisierte Pflegefachpersonen führen einfache zweckmässige Fusspflege bei Diabetikerinnen und Diabetiker durch bei der es sich lediglich um eine Grundpflege handelt. Sobald die Behandlung aber komplexer wird, Probleme am Fuss bestehen etc., muss zwingend eine Podologin oder ein Podologe beigezogen werden. Das ist in der KLV nicht eindeutig so abgebildet.



Es erscheint unsachgemäss, dass Leistungen, welche zulasten der OKP von spezialisierten Pflegefachpersonen durchgeführt werden können, gemäss KLV sehr offen formuliert werden (jede ärztlich verordnete Fusspflege bei Diabetikern) und keine Beschränkung der Anzahl Sitzungen erfahren, während bei dipl. Podologinnen und Podologen viele Einschränkungen in Bezug auf Qualifikation, Leistung, Anzahl Sitzungen etc. gemacht werden. Dies führt dazu, dass notfalls Behandlungen, die durch Podologinnen und Podologen erbracht werden sollten, durch Pflegefachpersonen erbracht werden, damit es über die OKP verrechnet werden kann. Wiederum wird mit der Neuregelung weder dem Ziel des verbesserten Zugangs zur medizinischen Fusspflege noch der Verbesserung der Qualität der Versorgung Rechnung getragen.



Beschränkung auf Anzahl Sitzungen

 BAG sieht bezüglich der Anzahl Sitzungen und der Definition der Leistungen einen Diskussionsbedarf.

T T

Verhandlungen zwischen OPS und den Tarifpartnern

- Die OPS bemüht sich zurzeit zusammen mit den Tarifpartnern tarifsuisse und curafutura um die Ausarbeitung der Tarifstruktur.
- Es wird per 1. Januar 2022 eine Übergangsregelung in Kraft treten



Kostenmodell, Lohnstudie, Qualitätsvertrag

- Für die Preisverhandlungen (Taxpunktwert) müssen fundiert erhobene Daten zur Verfügung stehen;
- Regionale Unterschiede müssen berücksichtigt werden;
- Diese Daten werden in den nächsten Wochen erhoben.



Ausblick

- Tarifvereinbarung muss von OPS mit Tarifpartnern (Curafutura, tarifsuisse) abgeschlossen werden. anschliessend Prüfung und Genehmigung des Tarifs durch BAG / Bundesrat.
- Erste Verhandlung für die Übergangsregelung findet am 23. November 2021 statt.



